

Fußballjugendordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Ziele der Jugendarbeit
- II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband
- III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen
- IV. Organisation der Rechtsprechung
- V. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich die Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. folgende Ordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, und zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V., des Deutschen Fußball-Bundes und der Satzung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball darstellt.

I.

Ziele der Jugendarbeit

§ 1

1. Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Bildung, der Erziehung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

2. Maßnahmen der Fußballjugend

- a) Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen,

- b) Sichtung und Förderung von talentierten Spielern
- c) Einrichtung bzw./und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Fußballsport tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter,
- d) Einrichtung bzw./und Erweiterung von Angeboten in der sportbegleitenden Jugendarbeit (Zeltlager, Fußball-Ferien-Freizeiten etc.),
- e) Begegnungen der Jugend im In- und Ausland suchen und fördern,
- f) Kooperationen mit Schulen fördern und vermitteln,
- g) Kooperationen mit öffentlichen Trägern und mit anderen Verbänden fördern und Synergieeffekte nutzen.

§ 2

Wertevermittlung durch Sport

1. Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße das Verhalten und das Bewusstsein der Jugendlichen.

- a) Fairness und Toleranz
- b) Kritikfähigkeit
- c) Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen
- d) Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit und Kooperation)
- e) Mitbestimmung nach demokratischen Grundsätzen

§ 3

Umwelt der Jugendlichen

1. Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und sonstigen privatem Umfeld oder Sportverbänden müssen erkannt und durch die sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit wirksam unterstützt werden.

II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW-Fußballjugend) sind alle Junioren der Jugendfußballabteilungen der Vereine sowie die im Jugendbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.

§ 5 Organe

Organe sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Jugendbeirat

- c) der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 6 Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. einzuberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von 1/3 der Delegierten des letzten Jugendtages vorliegt.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

2. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
- a) den Delegierten der Kreise
 - b) den Mitgliedern des Beirates
 - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - d) dem Vorsitzenden der VJSK.

Jeder Kreis stellt einen Delegierten; die 5 nach spielenden Juniorenmannschaften größten Kreise stellen je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.

3. Aufgaben des Jugendtages sind:
- a) Richtlinien für die Arbeit in der Fußballjugend des Verbandes und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 - b) Ordnungen im Bereich der Fußballjugend vorzuschlagen und zu beraten,
 - c) über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 - d) die Mitglieder des Jugendausschusses und die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer zu wählen,
 - e) über Anträge, die zum Jugendtag gestellt sind, zu beschließen.

4. Die Tagesordnung des Jugendtages hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1. Feststellung der Delegierten
- 2. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Jugendausschusses
 - b) der Kommissionen
 - c) der Verbandsjugendspruchkammer
- 3. Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses

4. Neuwahlen
 - a) des Jugendausschusses
 - b) des Vorsitzenden der Verbandsjugendspruchkammer und weiterer 7 Beisitzer
 - c) Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter zum WFLV-Verbandsjugendtag

5. Anträge

6. Verschiedenes

5. Die Überprüfung von Beschlüssen des Jugendtages richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1d), 18 Abs. 2i) der RuVO/ WFLV.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - b) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse oder deren Stellvertretern im Amt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend, der Vorsitzende der VJSK sowie jeweils ein Vertreter des VFA und / oder des VSA.

2. Der Beirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen.

3. Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der durch Widerspruch angefochtene Entscheid ist dem nächsten Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Beirat ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

5. Der Beirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen.

Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dem Jugendausschuss ein schriftlicher Antrag eines Drittels seiner Mitglieder vorliegt.

6. Die Überprüfung von Beschlüssen des Beirates richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1c), 18 Abs. 2i) der RuVO/WFLV.

§ 8 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung des Jugendausschusses:
 - a) Vorsitzender
 - b) Koordinator Spielbetrieb
 - c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
 - d) Koordinator Qualifizierung/Lehrarbeit

- e) Koordinator Mädchenfußball
- f) Koordinator Sportverein/Schule/Kita
- g) Koordinator Neue Medien
- h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit
- i) Koordinator Wettbewerbe

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen – den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend sowie jeweils ein Vertreter des VFA, des VSA und/oder der VJSK.

2. Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball. Er erlässt Durchführungsbestimmungen, überwacht die Tätigkeit seiner Kommissionen und trifft Entscheide über alle ihm gemäß Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er überwacht ferner die Arbeit der Kreisjugendausschüsse.

3. Der Jugendausschuss hat das Recht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Er kann alle Verwaltungsentscheide der nachgeordneten Verbands- und Kreisorgane außer Kraft setzen, soweit nicht Entscheide endgültig sind.

4. Falls es das Interesse des Verbandes erfordert oder Satzungen und Ordnungen gewahrt werden müssen, kann der Jugendausschuss Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise ihres Amtes entheben oder neue Mitglieder kommissarisch einsetzen. Diese sind in erster Linie aus dem Kreis derjenigen Personen zu berufen, die sich auf dem Kreis- oder Verbandsjugendtag für ein Amt zur Wahl gestellt haben.

5. Der Jugendausschuss beruft die Beisitzer der Kommissionen Mädchenfußball und Sportverein/Schule/Kita. Die Vorsitzenden haben ein Vorschlagsrecht.

6. Der Jugendausschuss ist ermächtigt, zwischen den Jugendtagen weitere Beisitzer mit Sitz und Stimme zu berufen, um ihnen bestimmte, zeitliche begrenzte Aufgaben zu übertragen.

7. Entscheide des Jugendausschusses unterliegen der sportgerichtlichen Überprüfung gem. §§ 1 Abs. 1c), 18 Abs. 2f) RuVO/WFV, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

8. Der Jugendausschuss ist die spielleitende Stelle für alle überkreislichen Pflichtspiele und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter/Wettbewerbsleiter.

9. Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 3 Abs. 4, 5 der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV ist der Verbandsjugend-

ausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für Angelegenheiten der spielleitenden Stellen gem. Abs. 9 und der Kreisjugendausschüsse. Soweit ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses selbst spielleitende Stelle 1. Instanz ist, ist das Präsidium übergeordnete Verwaltungsstelle.

§ 9 Kommissionen

1. Für die Bereiche Sportverein/Schule/Kita und Mädchenfußball sollen Kommissionen gebildet werden.

2. Diese bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und max. vier Beisitzern.

Vorsitzende sind die jeweiligen Koordinatoren im Jugendausschuss.

3. Aufgabe der Kommission Sportverein/Schule/Kita ist es, sich der besonderen Belange des Schulfußballs zu widmen und mit allen Organisationen zu kooperieren, die zum Bereich Schulfußball/Kita gehören.

4. Aufgabe der Kommission Mädchenfußball ist die Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs durch geeignete Maßnahmen.

5. Weitere Kommissionen werden bei Bedarf eingesetzt.

III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen

§ 10 Mitglieder

Mitglieder der Fußballjugend der Kreise sind alle Junioren der Jugendfußballabteilungen der Vereine sowie die dort im Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.

§ 11 Organe

Organe sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss (KJA)

§ 12 Jugendtag

1. Ein Jugendtag muss alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden. Im Bedarfsfalle können durch den Jugendausschuss außerordentliche Jugendtage einberufen werden.

Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Kreises erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von 1/3 der Delegierten des letzten ordentlichen Jugendtages vorliegt.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

2. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - c) dem Vorsitzenden der KJSK.

Jeder Verein hat mit seiner Fußballjugendabteilung mindestens einen Delegierten; ab 6 spielende Juniorenmannschaften einen weiteren Delegierten, bei 12 und mehr spielenden Juniorenmannschaften einen zweiten zusätzlichen Delegierten. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem führenden Verein zugerechnet. Zu den Jugendtagen kann ein aktiver Spieler der A-Junioren als Delegierter entsandt werden.

3. Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

Die Tagesordnung der Jugendtage muss enthalten:

- a) Feststellung der Delegierten
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und der Kreisjugendspruchkammer
- c) Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
- d) Neuwahlen des Jugendausschusses, der Kreisjugendspruchkammer sowie des Mitgliedes/der Mitglieder der Bezirksjugendspruchkammer
- e) Wahlen der Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des FLVW und des WFLV
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 13 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball der Kreise. Der Jugendausschuss ist dem Verbandsjugendausschuss hierfür verantwortlich; dem Kreisvorstand insoweit, als dessen Belange betroffen sind.

2. Zusammensetzung des Jugendausschusses:
 - a) Vorsitzender
 - b) Koordinator Spielbetrieb
 - c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
 - d) Koordinator Qualifizierung/Lehrarbeit
 - e) Koordinator Mädchenfußball
 - f) Koordinator Sportverein/Schule/Kita
 - g) Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

Doppelfunktionen – Übernahme von zwei Aufgabenbereichen in Personalunion – sind zulässig.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen – den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Jugendausschuss kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand weitere Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben mit Sitz und Stimme berufen und diese zu Beratungen hinzuziehen.

4. Der Vorsitzende der Kreisjugendspruchkammer hat das Recht, im Rahmen seines Wirkungskreises im Jugendausschuss über Angelegenheiten der Jugendrechtsprechung gehört zu werden.

5. Der Jugendausschuss ist spielleitende Stelle des Kreises und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter/Wettbewerbsleiter.

6. Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter als spielleitende Stellen können nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 3 Abs. 4, 5 Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV der Kreisjugendausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle. Dieses gilt nicht, wenn ein Mitglied des Kreisjugendausschusses selbst spielleitende Stelle 1. Instanz ist. In diesen Fällen ist der Verbandsjugendausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle.

IV. Organisation der Rechtsprechung

§ 14 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
 - a) Verbandsjugendspruchkammer (VJSK)
 - b) Bezirksjugendspruchkammern (BJSK)
 - c) Kreisjugendspruchkammern (KJSK)

Verfahren vor den Kammern regeln sich nach der Satzung, der Jugendordnung, der Jugendspielordnung (JSpO/WFLV) und der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV (RuVO/WFLV), der Satzung und der Fußballjugendordnung des FLVW. Dem Zuständigkeitsbereich der Fußballjugendrechtsprechung sind ausschließlich die Fußballjugendabteilungen und Mannschaften der Vereine sowie deren Einzelmitglieder unterworfen.

2. Scheidet ein Beisitzer einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Jugendtag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen zu erfolgen.

Um eine eventuelle Nachfolge sicher zu stellen, sollte auf den Jugendtagen zumindest ein Ersatzmitglied gewählt werden.

3. Scheidet ein Vorsitzender einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Andernfalls ist aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist die Spruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

4. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Kammermitglied vorübergehend die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Spruchkammer zu übertragen.

5. Die Zuständigkeiten der Jugendspruchkammer WFLV und des Jugendgerichts WFLV ergeben sich aus der Jugendordnung des WFLV unter entsprechender Anwendung der §§ 19 und 20 RuVO/WFLV.

§ 15 Verbandsjugendspruchkammer

1. Die Verbandsjugendspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Verbandsjugendspruchkammer ist das oberste Rechtsorgan in der Fußballjugendrechtsprechung des Verbandes.

3. Ihre Zuständigkeit ist gegeben

- a) in erster Instanz für die Westfalen- und Landesligen sowie die Westfalenpokalspiele, ferner unter entsprechender Anwendung der §§ 18 Abs. 2d), e), f), g) und h), 21 und 51 RuVO/WFLV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen sowie für alle übrigen Fälle, die in der Jugendordnung des WFLV und dieser Fußballjugendordnung geregelt sind,
- b) in zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksjugendspruchkammern erster Instanz,
- c) in dritter Instanz für Revisionen gegen Berufungsurteile der Bezirksjugendspruchkammern zweiter Instanz.

§ 16 Bezirksjugendspruchkammern

1. Die Bezirksjugendspruchkammern bestehen aus 9 Mitgliedern. Diese werden auf den Kreisjugentagen gewählt.

2. Jeder Kreis wählt ein Mitglied für die BJSK, die gemäß Abs. 5 für diesen Kreis zuständig ist. Wird durch diese Wahl die Gesamtmitgliederzahl von 9 Mitgliedern nicht erreicht, so haben die-

jenigen Kreise, die nach spielenden Juniorenmannschaften gerechnet am größten sind, der Reihenfolge nacheinander jeweils ein zusätzliches Mitglied zu wählen.

3. Die Mitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung, zu der alle Mitglieder einzuladen sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

4. Die Bezirksjugendspruchkammern sind in erster Instanz zuständig für die Bezirksligen, und den D-Junioren-Nachwuchscup. In den Durchführungsbestimmungen des VJA wird für jede Spielzeit festgelegt, welche Kammer für die einzelnen Bezirksligen zuständig ist.

5. Die Bezirksjugendspruchkammern sind in zweiter Instanz zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisjugendspruchkammern wie folgt:

- a) die BJSK I für die Kreise Ahaus/Coesfeld, Beckum, Lüdinghausen, Münster/Warendorf, Steinfurt, Tecklenburg
- b) die BJSK II für die Kreise Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg
- c) die BJSK III für die Kreise Bielefeld, Brilon, Büren, Gütersloh, Lippstadt, Soest, Unna/Hamm
- d) die BJSK IV für die Kreise Arnsberg, Hagen, Iserlohn, Lüdenschied, Meschede, Olpe, Siegen/Wittgenstein
- e) die BJSK V für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Herne, Recklinghausen

§ 17 Kreisjugendspruchkammern

1. Die Kreisjugendspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Kreisjugendspruchkammern üben in den Kreisen die Rechtsprechung im Juniorenbereich aus.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Mitarbeiter

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses während einer Wahlperiode aus, so kann durch kommissarische Bestellung eine Ergänzung erfolgen.

Die Ergänzung des Verbandsjugendausschusses bedarf der Genehmigung des Beirates, die Ergänzung der Spruchkammern und der Kreisjugendausschüsse bedarf der Genehmigung des Verbandsjugendausschusses.

§ 19 Tagungen

1. Anträge zu den ordentlichen Tagungen sind spätestens drei Wochen, zu den außerordentlichen Tagungen spätestens eine Wo-

che vorher beim Einberufer schriftlich einzureichen. Die zum ordentlichen Verbandsjugendtag gestellten Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Verbandsjugendtag mit Begründung bekanntgegeben werden. Für Anträge, die zu außerordentlichen Verbandsjugendtagen gestellt werden, ist die Bekanntgabe auf dem außerordentlichen Verbandsjugendtag selbst ausreichend.

2. Alle Anträge einzelner Personen oder Vereine, die dem ordentlichen Verbandsjugendtag vorgelegt werden sollen, müssen zuvor vom Kreisjugendtag genehmigt sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung einer Zweidrittelmehrheit des Verbandsjugendtages zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Der Verbandsjugendausschuss kann auf dem Verbandsjugendtag jederzeit Anträge einbringen.

4. Für die Kreisjugendtage sind die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen entsprechend anzuwenden:

- a. Anträge zu den ordentlichen Kreisjugendtagen sind mindestens vier Tage vorher beim Einberufer einzureichen; Anträge zu den außerordentlichen Kreisjugendtagen können zu Beginn des Kreisjugendtages beim Einberufer eingereicht werden. Die Bekanntgabe von Anträgen im Verlauf des ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtages ist ausreichend.
- b. Anträge zu Verbandsjugendtagen, die Ordnungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung an den Jugendbeirat einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge auf Änderung der Jugendspielordnung des WFLV bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung der einfachen Mehrheit.
- c. Wählbar ist jeder Angehörige eines Verbandsvereins, sofern er das 16. Lebensjahres vollendet hat und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 20 Änderungen der Fußballjugendordnung

Der Jugendbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Fußballjugendordnung beschließen. Anträge auf Änderung können durch den Verbandsjugendtag, einem Kreisjugendtag oder dem Verbandsjugendausschuss gestellt werden.